

Noch ernstere Zeugen aber sind hervorgetreten auf den Schlachtfeldern, wo deutsche Männer gekämpft haben für das Recht und die Ehre ihres Vaterlandes und Alle, die gefallen sind; Alle, die ihr Blut vergossen haben für eine reine und edle Sache — sie sind die Blutzengen für das Recht Deutschlands und für die Freiheit eines lange unterjochten deutschen Stammes.

Nur die beiden mächtigsten deutschen Staaten haben ihre Söhne in den Kampf gesandt, doch diejenigen deutschen Männer, welche, wahrlich ohne ihre Schuld, nicht Theil nehmen konnten an dem Befreiungskampfe, haben mit heißen Segenswünschen die österreichischen und preussischen Waffen begleitet, sie haben die gefallenen Braven betrauert als Brüder. Selbst der Unmuth, welchen das bisherige Verhalten der Regierungen Oesterreichs und Preussens bei den übrigen deutschen Stämmen mit Recht hervorgerufen hatte, ist in den Hintergrund getreten; das Unrecht, welches man ihnen dadurch zugesügt hatte, daß man sie fast gewaltsam zurückstieß von dem Wege, auf welchem sie ihren Brüdern in Schleswig-Holstein zu Hülfe kommen wollten, ist fast vergessen worden und vor den Augen des ganzen deutschen Volkes steht hell und ungetrübt das Bild der Siege der deutschen Oesterreicher und Preußen. Doch jetzt nach diesen glorreichen Siegen unserer deutschen Brüder tritt fremde Anmaßung auf, um die Früchte dieser Siege dem deutschen Volke zu entreißen. Die Vorschläge, welche auf der Londoner Conferenz von England in Bezug auf die Theilung Schleswigs gemacht worden sind, verletzen das Recht und die Ehre. Ueberall in Deutschland erhebt sich die Stimme des Volkes, um Protest einzulegen gegen solche Vorschläge, laut und energisch; besonders aber in Schleswig selbst, welches kaum erst befreit ist von dänischer Herrschaft, die dort seit einer langen Reihe von Jahren vergebens alle Mittel der Gewalt und des Unrechts aufgeboten hat, um deutsche Sitte, deutsche Sprache und deutsches Recht zu vernichten.

Unter den jetzt vorliegenden Verhältnissen hielt die Deputation, welche die Zweite Kammer für die schleswig-holstein'sche Sache gewählt hat, es für ihre Pflicht, in Berathung zu treten und ist zu dem Beschluß gekommen, der Kammer vorzuschlagen, folgende Erklärung in das Protokoll der heutigen Sitzung niederzulegen:

„Die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen erklärt, daß jede ohne die frei und unzweideutig ausgesprochene Zustimmung des Volkes vorgenommene Theilung Schleswigs, welches ganz und ungetheilt ein Recht auf unzertrennliche Verbindung mit Holstein hat, eine schwere Rechtsverletzung sein würde, gegen welche jeder deutsche Stamm und jeder deutsche Staat entschieden protestiren und mit allen Mitteln ankämpfen muß.“

Ferner beantragt die Deputation:

„Die Kammer möge beschließen, die heutige Erklärung in Gemeinschaft mit der Ersten Kammer mittelst Protokoll-extractis an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen und dabei dieselbe zu ersuchen, dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Beust eine Abschrift dieser Erklärung übersenden zu wollen.“

Dresden, den 21, Juni 1864.

Die außerordentliche Deputation für die schleswig-holstein'sche Angelegenheit der Zweiten Kammer.

Ihre Deputation hat zu diesen Motiven wenig hinzuzufügen, sie tritt denselben vollständig bei und wenn auch die Fassung des Beschlusses, wie er von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, in mehrfachen Beziehungen an sich vielleicht zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, so glaubt sie doch, daß durch den ganzen Zusammenhang sich diese Zweifel erledigen. Sie hat daher ihrerseits nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß in unserer Kammer zuerst darauf angetragen worden ist, es möchten über die Thronfolgefrage auch die gesetzlichen Vertreter der betheiligten Länder gehört werden. Wenn es sich gegenwärtig darum handelt, Schleswig zu theilen, einen Theil desselben vom Stammlande zu trennen und ihn der Krone Dänemark zu überlassen, so ist die Forderung, daß die betheiligte Bevölkerung darüber gehört werde, gewiß eine um so berechtigtere. Seit wir zuletzt in diesem Saale mit der schleswig-holstein'schen Angelegenheit uns beschäftigt haben, sind fünf Monate verflossen. Damals fühlten wir uns zuletzt berufen, gegen die Erklärungen der deutschen Großmächte in Frankfurt zu protestiren und die Rechte der übrigen deutschen Staaten zu wahren. Heute können wir uns wohl mit Freude bekennen, sind die Zielpunkte der preussischen und österreichischen Regierung und der übrigen deutschen Stämme im Wesentlichen dieselben geworden, sie haben sich vereinigt. Bezeugen wir nun durch das heutige Votum, daß wir heute abzugeben haben, daß uns dieselbe Gesinnung noch beseelt, wie früher, daß wir auch heute nicht zögern, für das Recht und die Ehre Deutschlands mit Mannesmuth einzutreten. Ich empfehle Ihnen daher im Namen der Deputation, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Friesen: Es wird nun die Berathung hierüber zu beginnen haben und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

Graf zu Stolberg-Stolberg: Dürfte ich bitten, nochmals die Stelle über die Volksabstimmung zu hören?

Referent Finanzrath von Noßitz-Wallwitz: Der Beschluß lautet folgendermaßen:

„Die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen erklärt, daß jede ohne die frei und unzweideutig ausgesprochene Zustimmung des Volkes vorgenommene Theilung Schleswigs, welches ganz und ungetheilt ein Recht auf unzertrennliche Verbindung mit Holstein hat, eine schwere Rechtsverletzung sein würde.“

Die Modalität, in welcher die Zustimmung des Volks erlangt werden soll, ist im Beschlusse der Zweiten Kammer nicht ausdrücklich hervorgehoben. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß sie durch die gesetzliche Vertretung erlangt werden könne, noch ist erwähnt, daß sie durch das suffrage universel erfolgen solle. Ich glaube, dadurch dürfte sich das Bedenken des Herrn Grafen erledigen.